

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Marienmünster vom 12.12.1996,  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.10.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 3, 5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. 1, S. 2705 ff ) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1, S. 602), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster in seinen Sitzungen am 11.12.1996, 26.11.1998, 14.11.2001 und 29.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Marienmünster betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Marienmünster erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Marienmünster kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Marienmünster wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**

**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Marienmünster**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Marienmünster umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Marienmünster gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte oder gekochte pflanzliche oder tierische Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken.
  6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten.
  7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Marienmünster sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Marienmünster nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt Marienmünster kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S. 1234 f), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),
  - b) Urverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt Marienmünster kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Marienmünster bei den in ihrem Auftrag betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Marienmünster bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Hierbei sind die an alle Haushalte verteilten roten Schadstoffboxen zu verwenden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Marienmünster bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Marienmünster liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Marienmünster den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfall-

entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht besteht nicht für außerhalb der geschlossenen Ortslagen liegende Grundstücke, die mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand angefahren werden müssten.

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Marienmünster haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Marienmünster liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter oder Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 Gewerbeabfall-Verordnung eine Pflichtrestmülltonne in angemessenem Umfang zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfall-Verordnung, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Marienmünster an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Marienmünster stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Marienmünster stellt auf der Grundlage der

Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Marienmünster gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Höxter vom 22.5.1991 in der Fassung vom 1.7.1993 der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde/Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l,
  - b) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
  - c) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1,1 cbm
  - d) Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle Verbundstoffe,
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
  - f) Rote Schadstoffbox für Schadstoffe nach § 4,
  - g) Blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Stadt Marienmünster“ für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll in der Größe 60 l.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  - a) mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll,
  - b) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
  - c) einen grünen Abfallbehälter für Bioabfälle, wenn eine Befreiung nicht ausgesprochen ist,
  - d) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
  - e) eine rote Schadstoffbox für Schadstoffe.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Restmüllvolumen von mindestens 5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Marienmünster den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Marienmünster zu dulden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 sind von den Eigentümern zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr am Rand der Fahrbahn so aufzustellen, dass
  - a) der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
  - b) der Transport für den Unternehmer gefahrlos möglich ist. Hierzu müssen die Transportwege und die Bereitstellungsplätze ebene, trittsichere Oberflächen haben, die den Belastungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhalten; weiter sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie vom Unternehmer nicht von Hand angehoben werden oder ohne Transporthilfen über Treppen transportiert werden müssen.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne schuldhaftes Zögern vom Straßenraum zu entfernen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

- b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - c) Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
  - e) der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Marienmünster im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- b) Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

d) Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

## **§ 16**

### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter oder Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Marienmünster außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 3,0 cbm je Abfuhr nicht übersteigen.

## **§ 17**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Marienmünster den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Marienmünster unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Marienmünster ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt Marienmünster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
  - (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Marienmünster obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle ( § 16 ) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt Marienmünster ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Marienmünster und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Marienmünster werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Marienmünster erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

(gestrichen)

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Marienmünster zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b) von der Stadt Marienmünster bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs.2, 11 Abs.2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße im Rahmen des § 9 Abs. 5 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Marienmünster vom 21.12.1993 in der Fassung vom 21.12.1995 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Marienmünster**

**Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle**

Abfallschlüssel Bezeichnung

- 114 21 Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet
- 121 02 Pflanzenöle
- 123 03 Ziehmittelrückstände
- 123 04 Fettsäurerückstände
- 125 01 Inhalt von Fettabscheidern
- 125 03 Öl-, Fett- und Waschemulsionen
- 127 02 Schlamm aus der Speisefettfabrikation
- 127 03 Schlamm aus der Speiseölfabrikation
- 129 01 Bleicherde, entölt
- 131 1) Schlachtabfälle
- 134 1) Tierkörper
- 137 05 Mist, infektiös
- 187 09 Papierfilter, ölgetränkt
- 187 10 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 187 11 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 187 12 Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 187 14 Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten,  
vorwiegend organisch
- 199 01 Stärkeschlamm
- 199 02 Schlamm aus Gelantineherstellung
- 199 10 Schlamm aus Seifensiederei
- 312 04 Bleikrätze
- 312 05 Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
- 312 06 Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
- 312 11 Salzschlacken, aluminiumhaltig
- 312 12 Salzschlacken, magnesiumhaltig
- 312 13 Zinnaschen
- 312 14 Bleichaschen
- 312 17 Filterstäube, nicht eisenmetallhaltig
- 313 10 Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
- 313 11 Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
- 313 12 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallver-  
brennungsanlagen
- 313 13 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderab-  
fallverbrennungsanlagen
- 313 14 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne  
Rea-Gipse
- 313 16 Feste Pyrolyserückstände
- 314 35 Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen  
(Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)
- 314 35 Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen

314 46 Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch  
314 47 Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch  
316 20 Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen  
316 23 Calciumphosphatschlamm  
316 24 Eisenoxidschlamm aus Reduktionen  
316 26 Schlamm aus NE-Metallurgie  
316 27 Aluminiumoxidschlämme  
316 28 Härtereischlamm, zyanidhaltig  
316 29 Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig  
316 30 Bariumcarbonatschlamm  
316 31 Bariumsulfatschlamm  
316 32 Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig  
316 37 Phosphatierschlamm  
316 39 Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen  
316 40 Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen  
316 41 Calciumfluoridschlamm  
351 06 Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten  
351 07 Ölfilter  
353 02 Bleihaltige Abfälle  
353 04 Aluminiumabfälle  
353 07 Berylliumhaltige Abfälle  
353 08 Magnesiumhaltige Abfälle  
353 09 Zinkhaltige Abfälle  
353 17 Aluminiumhaltiger Staub  
353 22 Bleiakumulatoren  
353 23 Nickel-Cadmium-Akkumulatoren  
353 24 Batterien, quecksilberhaltig  
353 25 Trockenbatterien  
353 26 Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampf lampen, Leuchtstoffröhren  
353 27 NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten  
355 01 Zinkschlamm  
355 03 Bleischlamm  
355 04 Zinnschlamm  
355 05 Anodenschlamm  
355 06 Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Magnesiumschlämme  
399 02 Jarositschlamm  
399 03 Steinsalzurückstände  
399 04 Gasreinigungsmassen, Rohstaub aus Gasleitungen  
399 06 Skoroditschlamm  
399 07 Rückstände mit Elementarschwefel  
399 09 Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen  
511 1) Galvanikschlämme, Metallhydroxidschlämme  
513 01 Zinkoxid, -hydroxid

513 03 Zinnstein  
513 04 Braunstein, Manganoxide  
513 06 Chrom-(III)-Oxid  
513 07 Kupferoxid  
513 10 Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxides  
und -hydroxide  
515 1) Salze  
52 1) Säuren, Laugen und Konzentrate  
53 1) Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von  
pharmazeutischen Erzeugnissen  
54 1) Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten  
552 1) Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische, andere  
Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen  
553 1) Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von  
halogenierten organischen Verbindungen  
554 1) Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel  
555 03 Lack- und Farbschlamm  
555 08 Anstrichmittel  
555 09 Druckfarbenreste  
555 10 Lackiererabfälle, nicht ausgehärtet  
555 12 Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet  
555 14 Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch  
555 15 Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch  
559 03 Harzrückstände, nicht ausgehärtet  
559 04 Harzöl  
559 05 Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet  
559 07 Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet  
572 1) Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -formmassen und -komponenten  
573 1) Kunststoffschlämme und -emulsionen  
577 02 Latex-Schlämme oder -Emulsionen  
577 04 Kautschuklösungen  
577 06 Gummischlamm, lösemittelhaltig  
581 15 Schlamm aus Textilfärbereien  
581 18 Wäschereischlamm  
582 01 Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend  
organisch  
582 02 Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend  
anorganisch  
59 1) Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte  
953 1) Deponiesickerwässer  
954 1) Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus  
Feuerungsanlagen  
971 01 Infektiöse Abfälle  
971 04 Körperteile und Organabfälle  
Alle Abfälle der Gruppe gem. LAGA-Abfallartenkatalog -Stand: 1990-  
Erdaushub  
Bauschutt  
Autowracks

Altreifen  
Schlagabraum

**Anlage 2**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Marienmünster**

Folgende Schadstoffe aus Haushaltungen werden künftig gemäß § 4 Abs. 1 getrennt gesammelt:

- 1 Chemikalienreste, fest und flüssig, ätznatron- und chlorhaltig
- 2 Laborchemikalienreste
- 3 Säuren
- 4 Laugen
- 5 Lösungsmittel
- 6 Trockenbatterien und Akkus
- 7 Knopfzellen
- 8 Autobatterien
- 9 Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, fest und flüssig, phosphid- und chlorithaltig
- 10 Spraydosen
- 11 Altmedikamente
- 12 Entwickler
- 13 Fixierer
- 14 Fixierer- und Entwicklersalze
- 15 Altlacke, Altfarben
- 16 ölverunreinigte Betriebsmittel
- 17 Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen
- 18 Thermometer und Thermometerbruch
- 19 Verpackungen mit Restanhaftungen
- 20 Geräte mit PCB-haltigen Kondensatoren, Trägerölen, quecksilberhaltige Schalter (z.B. Fernseher, Computer)